

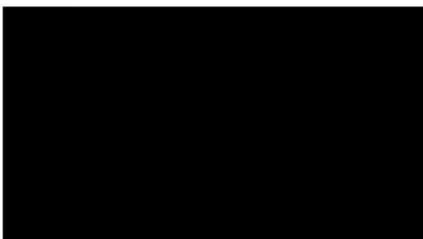


EINGEGANGEN

15. MRZ. 2022

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

Postzustellungsauftrag



Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn



Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

www.bmz.de

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 8. Februar 2022
GZ: Z14 O4010 0292/008
Bonn, 14. März 2022
Seite 1 von 3

Sehr 

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom
8. Februar 2022 ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrem IFG-Antrag vom 8. Februar 2022 begehren Sie Zugang zu allen eingegangenen Angeboten – inkl. Kosten bei Verfahren - sowie dem abgeschlossenen Vertrag zu der Ausschreibung „Dienstleistung zur Weiterentwicklung der Webpräsenzen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)“ mit Referenznummer Z14 O4080-0045/165.

Die von Ihnen begehrten Informationen habe ich diesem Bescheid als Anlagen beigefügt. In diesen Anlagen wurden personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß §§ 5 und 6 IFG geschwärzt. Damit hatten Sie sich in Ihrem Antrag ausdrücklich einverstanden erklärt.



EMBEINGEN
12.04.2023

Seite 2 von 3

Hierzu im Einzelnen:

1. § 5 IFG – Schutz personenbezogener Daten:

In den Vergabeunterlagen wurden als Bestandteil der Angebote auch personenbezogene Daten (hier: Lebensläufe, berufliche Qualifikationen inkl. darüberhinausgehende fachliche Qualifikationen und Kontaktdaten) abgefragt. Diese mussten u.a. in Form von Qualifikationsbögen für das geforderte Personal nachgewiesen werden. Die Bieter haben mit Abgabe ihrer Angebote diese Nachweise eingereicht. Diese personenbezogenen Daten sind gemäß § 5 Abs. 1 IFG geschwärzt worden.

2. § 6 IFG – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Angebote enthalten Aussagen u.a. zur Umsetzung und Konzeptionierung der geforderten Leistung oder von Leistungen bei im Angebot angegebenen Referenzunternehmen (technisches Wissen) sowie zu Unternehmensumsätzen und den kalkulierten Angebotspreisen (kaufmännisches Wissen). Da die Offenlegung dieser Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen, wurde die entsprechenden Teile als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt.

II.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags setze ich eine Gebühr in Höhe von 50 EUR fest. Diese Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Anlage Teil A Nr. 2.2 der IFGGebV. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung war der durch die Bearbeitung Ihres Antrags entstandene Arbeitsaufwand. Dieser wurde mit ca. 5 Stunden für den gehobenen Dienst (gD) bemessen, wobei eine Stunde gD nach den pauschalen Personalkostensätzen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit 45 EUR bemessen wird. Da die Bearbeitung von IFG-Anträgen nicht kostendeckend erfolgen soll, wurde die Gebühr sodann zu Ihren Gunsten gemindert.

Gebührenermäßigungsgründe/-befreiungsgründe nach § 2 IFGGebV sind nicht ersichtlich.



EINGEGANGEN
15. MRZ. 2022

Seite 3 von 3

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 50 EUR innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Bundeskasse Halle:

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale
Leipzig)
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
Verwendungszweck: Kassenzeichen 1180 0558 2490 BEW 03029213

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 EUR übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist gemäß § 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes der rückständige Betrag auf volle 50 EUR abzurunden (Bundesgebührengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn einzulegen.

